

Verschwiegenheitserklärung

zwischen

Vorname, Name, Mitgliedernummer
(nachfolgend „tätiges Mitglied“ genannt)

und

**Cannabis Social Club Darmstadt e.V.,
Pützerstraße 2
64287 Darmstadt**
(nachfolgend „Verein“ genannt)

für die Funktion als _____

in der Arbeitsgruppe _____

Präambel

Diese allgemeine Verschwiegenheitserklärung gilt für alle Mitglieder bis zur Ausarbeitung detaillierter Verschwiegenheitserklärungen für einzelne Arbeitsgruppen. Das tätige Mitglied erhält die für die Mitwirkung notwendigen vertraulichen Informationen über den Verein CSC Darmstadt oder dessen Mitglieder. Die Informationen dürfen nur gemäß der Arbeitsanordnungen bzw. der Verschwiegenheitserklärung oder nach schriftlicher Gestattung durch Vorstand weitergegeben werden.

Der Abschluss dieser Verschwiegenheitserklärung ist Voraussetzung für die Übermittlung der vertraulichen Informationen an das mitwirkende Mitglied oder die Arbeitsgruppe.

Es wird folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form zugänglich gemachten Daten. Hierzu zählen vor allem

- personenbezogene Daten von Mitgliedern, Unterstützern und Interessenten
- sicherheitsrelevante Daten (insbesondere exakte Produktions- oder Lagerstandorte)
- Produktions- und Planungsdaten
- Betriebsgeheimnisse (z.B. Geschäftspartner: Händler, Vermieter, Dienstleister etc.)

Unerheblich ist, von wem Date und Dokumente erstellt wurden. Nicht vertraulich sind Daten, die zum Zeitpunkt bereits öffentlich bekannt sind oder mit Zustimmung des Vereins öffentlich bekannt werden.

(2) „Berechtigte Personen“ sind die Personen in der jeweiligen Vereins-Arbeitsgruppe, die zuständigen Vereinsorgane sowie das tätige Mitglied selbst. Außerdem sind „Berechtigte Personen“ die zuständigen in Behörden, denen gegenüber der Verein zur Dokumentation gesetzlich verpflichtet ist. „Berechtigte Personen“ sind beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Ort, Datum, Unterschrift des tätigen Mitglieds

Unterschrift Berechtigter:r

§ 2 Pflichten von tätigen Mitgliedern

- (1) Das tätige Mitglied verpflichtet sich, alle zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung Dritten, die nicht berechnigte Personen sind, weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Er oder sie verpflichtet sich, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu treffen. Bei allgemeinen Fragen dazu soll sich das Mitglied an den / die Datenschutzbeauftragte wenden.
- (2) Vertrauliche Informationen werden nur an berechnigte Personen weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit zur Erreichung des Zwecks dieser Vereinbarung erhalten müssen.
- (3) Das tätige Mitglied trägt dafür Sorge, dass sämtliche berechnigten Personen, die vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang dieser Vereinbarung informiert sind und die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.
- (4) Das tätige Mitglied verpflichtet sich, alle ihm oder ihr zur Kenntnis gelangten Informationen ausschließlich zum in der Präambel genannten Zweck zu verwenden.
- (5) Das tätige Mitglied wird nach Beendigung der Zusammenarbeit oder nach Aufforderung sämtliche Dokumente mit vertraulichen Informationen zurückgeben, zerstören oder löschen. Dem tätigen Mitglied ist hierüber ein geeigneter Nachweis zu erbringen.
- (6) Der Verein (Vorstand oder Datenschutzbeauftragte:r) verpflichtet sich, das tätige Mitglied und alle weiteren Betroffenen unverzüglich zu informieren, wenn es Hinweise darauf gibt, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

§ 3 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und wirkt nach Beendigung der Mitwirkung bis zum Ablauf von 5 Jahren fort.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.
- (3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.